

*Arbeitsgemeinschaft
Thüringer
Wasserkraftwerke e. V.*

Absender: ATW e.V. Göschwitzer Str. 10 D-07745 Jena



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau
und Naturschutz
Außenstelle Weimar - Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Göschwitzer Str. 10
07745 Jena

Tel. 03641 / 609292
01705749325

Fax. 03641 / 334608
schmidt.jena@gmx.de
www.atw-ev.de
www.wasserkraft-thueringen.de

Vereinsregister:
Amtsgericht Weimar
VR 130 504

Jena, 22.6.2021

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke e.V. zu den Anhörungsunterlagen der aktualisierten Bewirtschaftungspläne gemäß §83 ABS.4 Wasserhaushaltsgesetz und im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Maßnahmenprogramm gemäß §42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herrn,

In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Thüringer Fließgewässer wird die stromauf – und stromabwärts gerichtete Durchgängigkeit als eine wichtige Voraussetzung für die Ausbildung einer gewässertypischen Artengemeinschaft und somit auch für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials genannt. Die aktuelle Verfahrensweise der Herstellung der Durchgängigkeit besteht darin, Wasserkraftbetreiber an Wehren mit dieser kostenmäßig zu beauftragen, bzw. Wehre, an denen aktuell keine Wasserkraftnutzung vorhanden ist, abzureißen.

Der Rückbau meist intakter Wehre auf Staatskosten hat negativen Folgen wie :

- Fehlender Wasserrückhalt in Trockenzeiten
 - Absenkung des Grundwasserspiegels
 - Schnelle Hochwasserspitzen
- eine regenerative Energieerzeugung.

Diese Praxis muss aus unserer Sicht dahingehend verändert werden, dass man in den o.g. Plänen festschreibt, dass es einen Abwägungsprozess geben muss, ob die Durchgängigkeit über einen Wehrrückbau mit allen daraus resultierenden Folgen oder über Fischaufstiegs-

1.Vorsitzender: Michael Reinig Vorstandsmitglieder: Karl Schmidt
Folker Trostdorf

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE66 8205 1000 0130 0234 69
BIC HELADEF 1WEM

und Fischabstiegsanlagen realisiert werden soll. Letztere sind aus unserer Sicht zu favorisieren.

Dabei ist zu gewährleisten, dass

1. die Finanzierung der Herstellung der Durchgängigkeit an Wehren mit Wasserkraftnutzung so gestaltet wird, dass sie den wirtschaftlichen Betrieb dieser nicht beeinträchtigt,
2. Wehre nur dann zurückgebaut werden, wenn die nach §35 (3)WHG vorgeschriebene Prüfung, ob eine Wasserkraftnutzung möglich ist, ein negatives Ergebnis erbracht hat.

Grundsätzlich müssen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme alle rechtlichen Gegebenheiten, die die vorgesehenen Maßnahmen tangieren, berücksichtigen und jeweils nur in Abstimmung mit den Betreibern der bestehenden Anlagen. Dazu gehören die Festlegungen im Thüringer Klimaschutzgesetz §4 (2), nach denen die Landesregierung die Erschließung und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien einschließlich der Wasserkraft unterstützt. Wir bitten und fordern Sie als Verband auf, wie mündlich zugesagt, diese Hinweise in die Planung mit aufzunehmen.

Danke für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Reinig
Vorstandsvorsitzender

Jens-Uwe Schmidt
Geschäftsführer